VERORDNUNG (EWG) Nr. 230/79 DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1979

zur Festsetzung des Koeffizienten für die schwächere Bewertung von Interventionsrindfleisch sowie der Toleranzgrenze für Mengenverluste, die bei der Lagerung entstanden sind, und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 221/72

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 496/78 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (3), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (5), kaufen die Interventionsstellen frisches oder gekühltes Rindfleisch an. Das Fleisch muß für die Lagerung gefroren werden. Der Verkaufspreis für Gefrierfleisch ist im allgemeinen niedriger als der Preis, zu dem das Interventionsfleisch gekauft worden ist. Folglich ist ein Koeffizient der Wertminderung festzusetzen, der für den von den Interventionsstellen gezahlten Ankaufspreis gilt.

Dem in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 genannten Konto wird insbesondere der Wert der Mengenverluste, die die Toleranzgrenze überschreiten, gutgeschrieben. Diese Toleranzgrenze muß für jedes betreffende Erzeugnis festgesetzt werden.

In diese Verordnung werden einige Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 221/72 der Kommission (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 456/78 (7), übernommen. Es empfiehlt sich daher, die Verordnung (EWG) Nr. 221/72 aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 genannte Koeffizient der Wertminderung wird für Rindfleisch mit Knochen auf 0,80 festgesetzt. Dieser Koeffizient gilt für den Ankaufspreis der von den Interventionsstellen gekauften Erzeugnisse.

Artikel 2

Die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 genannte Toleranzgrenze wird auf 1 v.H. festgesetzt. Sie bezieht sich auf den Unterschied zwischen dem bei der Übernahme festgestellten Gewicht des unverpackten Erzeugnisses und dem bei der Auslagerung festgestellten Gewicht des verpackten Erzeugnisses.

Hinsichtlich der knochenlosen Teilstücke, die beim Entbeinen der übernommenen Vorder- und Hinterviertel anfallen, ist diese Toleranzgrenze unter Berücksichtigung eines durch das Entbeinen entstehenden Gewichtsverlustes von 32 v.H. anzuwenden.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 221/72 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 1979 an.

(1) ABl. Nr. L 249 vom 17. 11. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 68 vom 10. 3. 1978, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(5) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1972, S. 54.
(7) ABl. Nr. L 62 vom 4. 3. 1978, S. 24.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident